

Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 30.11.2017 Nr. 52

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zwischen der Samtgemeinde Gieboldehausen und dem Landkreis Göttingen	1702
Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG	1705
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 UVPG	1706
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Stadt Bad Lauterberg</u>	
Hebessatzsatzung	1707
Gästebeitragssatzung	1708
Tourismusbeitragssatzung	1720
<u>Stadt Bad Sachsa</u>	
1. Nachtragshaushaltssatzung 2017	1733
B-Plan Nr. 1 „Hindenburgstraße“, 10. Änderung	1735
B-Plan Nr. 27A „Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstraße	1738
<u>Stadt Dransfeld</u>	
1. Änderungssatzung der Stadt Dransfeld über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“	1741
<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zwischen der Samtgemeinde Gieboldehausen und dem Landkreis Göttingen	1702
<u>Gemeinde Gleichen</u>	
Nachtragshaushaltssatzung 2017	1752
B-Plan Nr. 032 „Wendebachau“, 3. Änderung, OT Reinhausen	1753
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Ratssitzung am 13.12.2017	1755
<u>Gemeinde Rollshausen</u>	
Jahresabschluss 2014	1756

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden</u> Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen in Elliehausen	1757
<u>Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis</u> <u>Osterode am Harz</u> Verbandsversammlung am 05.12.2017	1761
Verbandsordnung	1762

Vereinbarung

Über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen auf den Landkreis Göttingen

Die kreisangehörige Samtgemeinde Gieboldehausen
nachfolgend „Kommune“ genannt

und der Landkreis Göttingen in Göttingen
nachfolgend „Landkreis“ genannt

schließen gemäß § 1 (1) Nr. 3 i. V. m. § 5 des Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl Nr. 3/2011 S. 493), geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr 16/2012 S. 279), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Kommune überträgt dem Landkreis ab 01.10.2017 die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils gültigen Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG). Ausgenommen hiervon ist die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 58 ff NVwVG).

§ 2

(1) Die Kommune erstattet dem Landkreis für jeden an den Landkreis übersandten Vollstreckungsfall eine Kostenpauschale. Grundlage für die Höhe der Pauschale ist die Kosten- und Leistungsrechnung des Landkreises. Die ermittelten Plandaten für das Abrechnungsjahr werden der Kommune jeweils im Sommer des Vorjahres zwecks Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt. Die Pauschale wird auf volle Euro rechnerisch gerundet und quartalsmäßig der Kommune durch den Landkreis in Rechnung gestellt.

(2) Die vom Vollstreckungsschuldner beigetriebenen Vollstreckungskosten stehen dem Landkreis zu.

§ 3

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2018. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist gem. § 3 der Vereinbarung von jedem der Beteiligten schriftlich gekündigt werden. Besondere Voraussetzungen hierfür müssen nicht vorliegen.

(2) Ab 01.01. des auf den Kündigungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres ist die Kommune wieder selbst für die Aufgabenerledigung zuständig. Sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigten Fälle werden binnen einer Woche der Kommune übergeben. Nach diesem Zeitpunkt noch beim Landkreis eingehende Zahlungen bzgl. der zurückgegebenen Vollstreckungsfälle werden an die Kommune erstattet. Die diesbezüglichen Vollstreckungskosten stehen dem Landkreis zu.

§ 5

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 5 Abs. 6 NKomZG der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist einschließlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 22.06.2017

Landkreis Göttingen

Gez.

Reuter
Landrat

Samtgemeinde Gieboldehausen

Gez.

Ahrenhold
Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), wird die vom Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 21.06.2017 und vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Gieboldehausen in der Sitzung am 28.09.2017 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen auf den Landkreis Göttingen mit Ausnahme des § 1 Satz 1 der Zweckvereinbarung genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.31-01610/4229 -

Hannover, 08.11.2017



Im Auftrage

Kummer
Kummer

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30.11.2017 Nr. 52

**Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG¹;
Gewässerverrohrung im Zusammenhang mit der Erschließung des neuen Wohngebietes
„Spiekershäuser Straße“ in Landwehrhagen**

Die Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg, beabsichtigt, zwei Straßenseitengräben, Flur 10, Flurstücke 196/10 und 187/3 der Gemarkung Landwehrhagen, auf einer Länge von 15 m bzw. 5,5 m zu verrohren, um eine Zuwegung zum neuen Baugebiet herstellen zu können. Für dieses Vorhaben wurde ein Antrag auf eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG² i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG gestellt.

Es handelt sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste der „UVP - pflichtigen Vorhaben“) aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Es wird festgestellt, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 3 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die summarische Prüfung des wasserrechtlichen Antrages zur Herstellung der Zufahrten zum Neubaugebiet „Spiekershäuser Straße“ in Landwehrhagen und der damit verbundenen notwendigen Verrohrung von zwei nicht ständig wasserführenden Straßenseitengräben hat ergeben, dass insbesondere auch wegen der relativ kurzen Abschnitte (15 m und 5,5 m) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dies wird bereits durch die im Bebauungsplanverfahren durchgeführte Umweltfolgeabschätzung bestätigt. Im Umweltbericht wird festgestellt, dass mit der Verrohrung der Gewässer keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt verbunden ist.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird das Ergebnis meiner Vorprüfung bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

Öffentliche Bekanntmachung

Die NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover hat mit Antrag vom 21.09.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG¹ für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen beantragt. Die Standorte liegen in der Gemarkung Mariengarten, Flur 1, Flurstücke 68/1, 69/3, 79/2, 77/1, 3/1, 81/3 und Flur 3, Flurstücke 1/1, 6, 12/5.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG² genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen ist. Damit ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Landkreis Göttingen
Az.: 61 61 35 99

Göttingen, den 30.11.2017

Der Landrat
In Vertretung

Gez.

Wemheuer

¹ **BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

² **UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) , § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.02.2002 (BGBl. S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. S. 2074) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

ab 01.01.2018: 410 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

ab 01.01.2018: 410 v.H.

2. Gewerbesteuer

ab 01.01.2015: 380 v.H. (unverändert)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 18.12.2014 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 22.11.2017


(Dr. Gans)
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
(Gästebeitragssatzung GB-S)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist als Kneipp-Heilbad staatlich anerkannt (Ernennungsurkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 11.11.2009). Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Bad Lauterberg im Harz nach Maßgabe dieser Satzung einen Gästebeitrag. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist der in der „Anlage Erhebungsgebiet“ dargestellte Teil des Stadtgebiets, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere Kosten der Stadt Bad Lauterberg im Harz für

1. das Sachgebiet Stadtmarketing, Kur- und Tourismus und Touristinformation mit
 - a) Kurpark (inkl. verpachteter Grundstücksfläche), Langlaufloipe, Wassertretanlagen, Wanderwege, Schutzhütten, Grillanlagen, Brückenbauwerke, Mountainbike-Routen, Nordic-Walking-Park
 - b) Kurhaus
 - c) Haus des Gastes
 - d) Mineralbrunnen-Trinkbetrieb
 - e) Konzerthalle/Kurhaus-Café (einschl. Musikpavillon und Kurensemble)
 - f) Betriebshof Kurpark (einschl. Garagen)
 - g) Besucherbergwerk Aufrichtigkeit/Scholmzeche
 - h) Veranstaltungen
 2. Vitamar Freizeit- und Erlebnisbad
 3. Heimatmuseum
 4. Bibliothek im Haus des Gastes
- (4) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
1. zu 21,17 % durch Gästebeiträge,
 2. zu 46,86 % durch sonstige Entgelte (einschl. der von der Stadt zu tragenden Unterdeckung),
 3. zu 0,00 % durch Tourismusbeiträge,
 4. zu 31,97 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit).

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung i.S. des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur

Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Beitragspflichtig sind auch Inhaber von Zweitwohnungen sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und mit in der Familie lebende minderjährige Kinder. Sie sind verpflichtet, eine Jahrgästekarte nach § 4 Abs. 2 zu erwerben. Zweitwohnungsinhaber sind verpflichtet, den Jahrgästebeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt abzuführen.
- (4) Für Inhaber oder Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen oder Zelten auf Campingplätzen gilt Absatz 3 entsprechend, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt.

§ 3

Befreiungen

Vom Gästebeitrag befreit sind:

- (1) Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- (2) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 %, wenn sie die Kosten des Aufenthalts oder der Kur in voller Höhe selbst tragen,
- (3) Eine Begleitperson eines Schwerbehinderten gemäß Absatz 2 (Grad der Behinderung 100 %), wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis der schwerbehinderten Person nachgewiesen ist,
- (4) Jede 5. und weitere Person einer Familie, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebt,
- (5) Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung gemeldete Person ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen und dabei ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

- (6) Personen, deren Gesundheitszustand dem Benutzen der Tourismuseinrichtungen entgegensteht,
- (7) Jugendliche und ihre Aufsichtspersonen, die sich in Jugendherbergen, Naturfreundehäusern, Jugendzeltlagern und Harzklubheimen aufhalten,
- (8) Ehrengäste der Stadt Bad Lauterberg im Harz,
- (9) Wehrdienst- und Zivildienstleistende, die ihren Dienst im Erhebungsgebiet leisten,
- (10) Personen, die sich ausschließlich zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
- (11) Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 42 Tage Gästebeiträge in Bad Lauterberg im Harz entrichtet haben, für die über 42 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 - 4, 7, 8 und 11 ist eine Gästekarte entsprechend § 7 Abs. 4 auszugeben.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Die Aufenthaltsdauer wird nach der Anzahl der Übernachtungen, Tagesbesuche ausgenommen, berechnet.
- (2) Zweitwohnungsinhaber sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und mit in der Familie lebenden minderjährigen Kinder und Dauercamper mit ihren Familienangehörigen werden ausschließlich zu Jahresgästebeiträgen veranlagt.

§ 5

Beitragshöhe und Ermäßigungen

- (1) Die Beitragshöhe und die Ermäßigungen bestimmen sich nach folgender Tabelle:

		Tagesgäste- beitrag	Jahresgäste- beitrag
1.	Normalbeitrag	2,20 €	66,00 €
2.	<u>Ermäßigungen:</u>		
	a) Kinder ab 14 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre	0,40 €	12,00 €
	b) Campingplatzgäste und Motorcaravaner	0,60 €	18,00 €
	c) Personen, die von Trägern der Kriegsopferfürsorge und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandt wurden und deren Aufenthalt mind. 21 Tage beträgt	2,10 €	
	d) Schwerbehinderte gemäß § 2 Sozialgesetzbuch IX, welche die Kosten des Aufenthalts in voller Höhe selbst tragen, bei einer Erwerbsminderung von 70 – 99 %	1,35 €	40,50 €
	e) Gäste in Jugendherbergen, Harzklubheimen und Naturfreundehäusern	1,15 €	
	f) Teilnehmer an den von der Stadt anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen, Seminaren und Kameradschaftstreffen	0,35 €	

- (2) Beginnt das Innehaben der Zweitwohnung nach dem 1. Januar oder endet es vor dem 31. Dezember eines Jahres, ermäßigt sich der Jahresgästepbeitrag auf die vollen Monate des Innehabens.

§ 6**Erhebungszeitraum sowie
Entstehen der Beitragspflicht und Beitragsschuld**

- (1) Gästebeitragspflicht und –schuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet, die Beitragspflicht endet mit dem Tag der Abreise (Erhebungszeitraum). Weigert sich der Gästebeitragsschuldner den Gästebeitrag beim Wohnungsgeber zu zahlen und haftet der Wohnungsgeber gemäß § 8 Abs. 4 nicht, wird der Gästebeitrag von der Stadt Bad Lauterberg im Harz durch Festsetzungsbescheid erhoben.
- (2) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 4 Abs. 2), so entstehen die Beitragspflicht und –schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Erhebungszeitraum für den Jahregästebeitrag ist das Kalenderjahr.

§ 7**Beitragserhebung**

- (1) Der Gästebeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthalts innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes im Erhebungsgebiet fällig und an die Stadt Bad Lauterberg im Harz zu zahlen; bei Aufhalten von bis zu 24 Stunden sofort bei der Ankunft. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend. Von der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß § 8 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 festgesetzte Gästebeiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Endet der Aufenthalt vor Ablauf des Beitragsbemessungszeitraumes wird der Gästebeitrag gegen Rückgabe der Gästekarte zeitanteilig erstattet.

- (2) Der Gästebeitrag ist unmittelbar an die Stadt Bad Lauterberg im Harz zu zahlen, soweit er nicht von einem entrichtungspflichtigen Dritten nach § 8 eingezogen wird.
- (3) Der Jahreshäufigkeitsbeitrag wird von der Stadt Bad Lauterberg im Harz durch gesonderten Festsetzungsbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (4) Häufigkeitsbeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Häufigkeitsbeitragshebung erforderlichen Auskünfte auf dem vorgegebenem Meldevordruck anzugeben:
- Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum bzw. Alter der Mitreisenden
 - An- und Abreisetag
 - Anschrift der Hauptwohnung
 - Wohnungsgeber, Beherbergungsbetrieb oder sonstige Personen, die den Aufenthalt ermöglichen
 - Befreiungs- und Ermäßigungsgründe
- Als Zahlungsnachweis wird eine Häufigkeitskarte an die Häufigkeitsbeitragspflichtigen ausgegeben.
- (5) Die Jahreshäufigkeitsbeitragspflichtigen haben die folgenden erforderlichen Auskünfte auf dem Erklärungsbogen der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu erteilen:
- Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift der Hauptwohnung
 - Befreiungs- und Teilbefreiungsgründe
 - Angaben zu den Familienangehörigen
- (6) Die Häufigkeits- oder Jahreshäufigkeitskarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Häufigkeits- oder Jahreshäufigkeitskarte verbleibt im

Eigentum der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ersatzlos eingezogen werden.

- (7) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergt, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder durch Betreiben eines Campingplatzes, einer Klinik, einer Kurklinik, eines Sanatoriums, eines Kurheimes, eines Hotels, einer Pension oder einer vergleichbaren Einrichtung oder als Reiseunternehmer den Aufenthalt Beitragspflichtiger im Erhebungsgebiet ermöglicht, hat von den Beitragspflichtigen die von der Stadt Bad Lauterberg im Harz vorgeschriebenen Meldevordrucke innerhalb von 48 Stunden nach Anreise ausfüllen zu lassen und die im Durchschreibeverfahren hergestellte Gästekarte auszuhändigen.

Innerhalb der vorgenannten Frist ist der Gästebeitrag durch den Wohnungsgeber von den Beitragspflichtigen einzuziehen. Die beitragspflichtigen Personen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Anreise unter Verwendung der Durchschriften der Meldevordrucke an die Stadt zu melden. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz errechnet anhand der vorliegenden Meldungen, die von den Wohnungsgebern eingezogenen Gästebeiträge und erteilt den Wohnungsgebern monatlich einen entsprechenden Heranziehungsbescheid.

Die von den Wohnungsgebern eingezogenen Gästebeiträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Bescheiderteilung an die Stadt Bad Lauterberg im Harz zu entrichten.

- (2) Jeder Wohnungsgeber hat die ausgegebenen Meldescheinvordrucke lückenlos nachzuweisen. Die fortlaufend nummerierten Vordrucke sind für jeden

Gast - auch wenn er vom Gästebeitrag befreit ist – zur Kontrolle der Rechnungslegung als Gästeverzeichnis mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

- (3) Jeder Wohnungsgeber hat auf Verlangen durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Bad Lauterberg im Harz das Gästeverzeichnis und die Buchungunterlagen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen, sowie für Kontrollzwecke den Zutritt insbesondere zu den Fremdenzimmern, Wohnungseinheiten und Vermietungsbüros zu gewähren.
- (4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen. Zahlungsverweigerungen oder Verkürzungen sind unverzüglich der Stadt Bad Lauterberg im Harz anzuzeigen.
- (5) Jeder Wohnungsgeber hat die Gästebeitragssatzung so auszuhängen bzw. auszulegen, dass sie von den Beitragspflichtigen (Gästen) eingesehen werden kann.
- (6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Bad Lauterberg im Harz. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner, den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Absatz 4 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.
- (7) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 5 genannter Mitwirkungspflichtiger einer in der in Absatz 1 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorhergesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.
- (2) Anträge auf Rückerstattung des Jahresgästebeitrages nach § 4 Abs. 2 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datengesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den NDSG zu treffen, insb. nach § 7 Abs. 2 NDSG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 3 sowie § 8 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

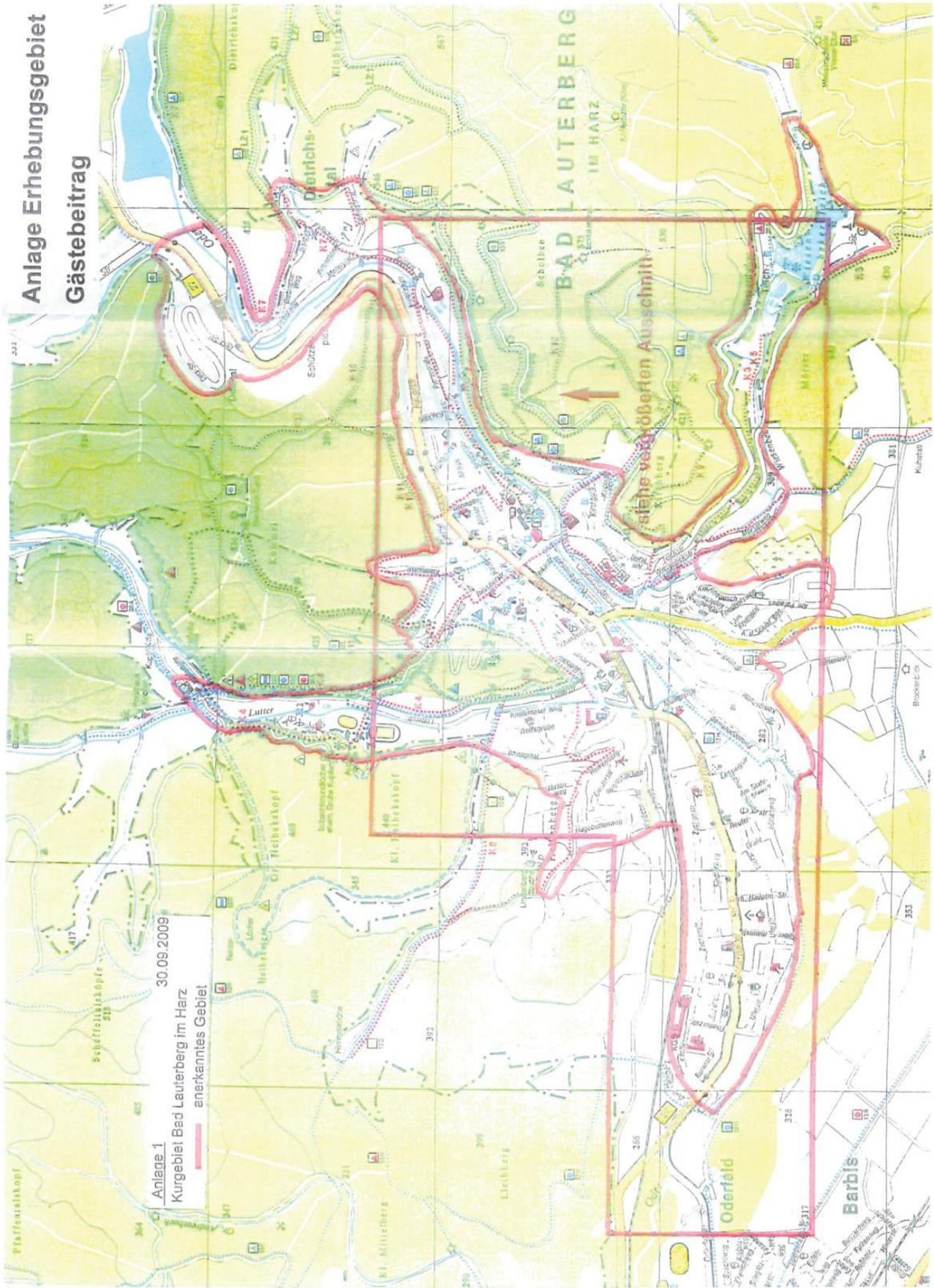
§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für das staatlich anerkannte Kneipp-Heilbad Bad Lauterberg im Harz (Kurbeitragssatzung) vom 26.09.2002 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung der Kurbeitragssatzung vom 18.12.2007 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 22.11.2017


(Dr. Gans)
Bürgermeister



**Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
(Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 22.11.2017 die folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist als Kneipp-Heilbad staatlich anerkannt (Anerkennungsurkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 11.11.2009). Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus erhebt die Stadt Bad Lauterberg im Harz in dem anerkannten Gebiet einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag ist der in der „Anlage Erhebungsgebiet“ dargestellte Teil des Stadtgebiets, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
Aufwand für die Förderung des Tourismus (§ 9 Abs. 1 Satz 1 NKAG)
 - a) zu 52,91 % durch Tourismusbeiträge,
 - b) zu 37,09 % durch sonstige Entgelte und Erlöse (einschließlich der von der Stadt zu tragenden Unterdeckung),
 - c) zu 10 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit).

§ 2**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle in Spalte 1 der **Anlage** genannten selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebsstätte zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile werden denen geboten, die im Erhebungsgebiet in selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Als im Erhebungsgebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Absatzes 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Lauterberg im Harz nach § 1 Abs. 1 geboten wird.
- (2) Maßgebend sind die Verhältnisse am 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tage der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (3) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Vorteilssatz beträgt **0,6911 Prozent**. Er bezeichnet die Quote, mit der die besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen auf den zu deckenden Aufwand zurückzuführen sind.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach denen in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgestellt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabes wird mit dem in Spalte 3 der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.

- (3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mitberücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden in Anlehnung an die durchschnittliche Monatsstundenzahl entsprechend ihrer Teilzeitanteile bewertet.
- (4) Beginnt oder endet die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht erfüllt sind, 1/12 des Tourismusbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen (Erhebungszeitraum).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragspflicht endet nach Aufgabe der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit mit Ablauf des Monats der Aufgabe.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

§ 6

Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Bad Lauterberg im Harz die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Lauterberg im Harz an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Tourismusbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 8

Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bad Lauterberg im Harz.
- (2) Der Tourismusbeitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der für den Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszah-

lungen, wird der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides (Festsetzungsbescheides) fällig.

- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger 10,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 10,00 € ergibt.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit geltende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz außer Kraft.

Stadt Bad Lauterberg im Harz, den 22.11.2017


(Dr. Gans)
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der
Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 22.11.2017 (Tourismusbeitragsatzung)**

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
<u>Unterkunft / Beherbergungsgewerbe</u>		
1. Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (insbesondere Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur- und Kinderheime und Pensionen), Sanatorien, Kurkliniken	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	15,49 € je Fremdenbett
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienappartements, Privatvermietung und sonstige Personen, die Gäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	9,13 € je Fremdenbett
3. Fachkliniken	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	1,55 € je Fremdenbett
4. Inhaber von Gruppenunterkünften (insbesondere Naturfreundehäuser und Harzklubheime)	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	1,55 € je Fremdenbett
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	Anzahl der Wohnwagen- und Zeltplätze die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	7,75 € je Stellplatz
<u>Verpflegung / Gastronomie</u>		
6. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Bistros, Eisdielen, Bars, Teestuben) Inhaber von Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Kurheimen, Kurkliniken und Sanatorien, in denen gegen Entgelt Essen und Getränke verabreicht werden	Anzahl der Innensitzplätze Anzahl der Außensitzplätze	5,66 € je Sitzplatz 2,83 € je Sitzplatz
7. Inhaber von Imbissbetrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	56,60 € je Arbeitskraft
8. Inhaber von Saalbetrieben	Anzahl der Saalsitzplätze	2,83 € je Saalsitzplatz
9. Inhaber von Catering- und Partyservicebetrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	56,60 € je Arbeitskraft
<u>Einkäufe / Handel</u>		
10. Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske - auch in Tankstellen-, Betriebe des Kunstgewerbes, Bestellhäuser des Versandhandels, Apotheken)	Anzahl der Arbeitskräfte	27,38 € je Arbeitskraft
11. Inhaber von Verkaufswagen, Verkaufsständen	Anzahl der Arbeitskräfte	27,38 € je Arbeitskraft

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
12. Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	Anzahl der Arbeitskräfte	13,69 € je Arbeitskraft
13. Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung (insbesondere Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	Größe der Verkaufsfläche	2,47 € je m ² Verkaufsfläche
14. Inhaber von Getränkehandlungen und Getränkemärkten	Größe der Verkaufsfläche	2,47 € je m ² Verkaufsfläche
15. Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	27,38 € je Arbeitskraft
16. Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	88,92 € je Zapfstelle
17. Inhaber von Autowaschanlagen	Anzahl der Waschplätze	88,92 € je Waschplatz
18. Inhaber von Betrieben des Mineralöl- und Brennstoffhandels	Anzahl der Arbeitskräfte	27,38 € je Arbeitskraft
<u>Sport u. Freizeit</u>		
19. Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen sowie Saunabetrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	57,49 € je Arbeitskraft
20. Inhaber von Sonnenstudios	Anzahl der Arbeitskräfte	57,49 € je Arbeitskraft
21. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	Anzahl der Droschken	57,49 € je Droschke
22. Inhaber von Bergbahnen/Sesselliften	Anzahl der Arbeitskräfte	57,49 € je Arbeitskraft
23. Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der Wassersportfahrzeuge oder -geräte	57,49 € je Wassersportfahrzeug oder -gerät
24. Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Fahrrädern und Wintersportgeräten	Anzahl der Fahrräder oder Wintersportgeräte	57,49 € je Fahrrad oder Wintersportgerät
25. Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Anlagen	114,98 € je Anlage
26. Inhaber von Tennisanlagen	Anzahl der Tennisplätze	229,96 € je Tennisplatz
27. Inhaber von Kegelbahnen	Anzahl der Kegelbahnen	57,49 € je Kegelbahn

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
28. Inhaber von Fußball-Billardanlagen	Anzahl der Anlagen	57,49 € je Anlage
29. Inhaber von Sportschulen und Fitness-Centern, Selbständige Sportlehrer	Anzahl der Arbeitskräfte	57,49 € je Arbeitskraft
30. Unternehmen von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten	Anzahl der Arbeitskräfte	57,49 € je Arbeitskraft
31. Inhaber von Spielhallen	Anzahl der Automaten	57,49 € je Automat
32. Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten	Anzahl der Automaten	57,49 € je Automat
33. Fremdenführungen gewerblicher Art (insbesondere Wander- und Stadtführungen)	Anzahl der Arbeitskräfte	57,49 € je Arbeitskraft
<u>Lokaler Transport / Fuhrgewerbe</u>		
34. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen	Anzahl der Busse oder Kraftfahrzeuge (Mietwagen, Taxe, Kleinbus)	1.076,70 € je Bus und 107,67 € je Kraftfahrzeug
<u>Dienstleistungen</u>		
35. Inhaber von Heil-, Kur- und Badeeinrichtungen zur physikalischen Therapie und Osteopathie, Krankengymnasten, Masseur, medizinische Bademeister	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
36. Ärzte allgemeiner und besonderer Fachrichtung, Zahnärzte, Heilpraktiker und Physio- und Psychotherapeuten, Tierärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
37. Friseure, Kosmetiker, Nageldesigner, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
38. Inhaber von Tattoo- und Piercingstudios	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
39. Inhaber von Reisebüros, Hausverwalter, Vermittler / Verwalter und Betreuer von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und sonst. Gästeunterkünften	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
40. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Unternehmensberater	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
41. Architekten, Ingenieure, Planungsbüros, Statiker, Schätzer, Zeichenbüros, Bauträger, Bausachverständige, Baubetreuung	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
42. Finanz- und Immobilien-Makler, Versicherungsagenturen, Versicherungsvertreter, Bausparkassen	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
43. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
44. Schreib-, Buchhaltungs- und Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
45. Inhaber von Ferienfahrschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
46. Inhaber von Eventagenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
47. Kurierdienste	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
48. Musikkapellen, Musikalleinunterhalter	Anzahl der Musiker	19,58 € je Musiker
49. Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	Anzahl der Arbeitskräfte	19,58 € je Arbeitskraft
<u>Kreditinstitute</u>		
50. Geld- und Kreditinstitute, Postbank und -agentur	Anzahl der Arbeitskräfte	156,17 € je Arbeitskraft
<u>Versorgung / Versorgungsunternehmen</u>		
51. Unternehmen der Energieversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- und Campingplätzen, die von den Unternehmen bedient werden.	0,55 € je Fremdenbett / Stellplatz
<u>Handwerk, / Handwerksbetriebe, handwerksähnliche/handwerkliche Betriebe u. andere Betriebe</u>		
52. Inhaber von Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben, Hoch- und Tiefbauunternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
53. Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Kfz.-Handel, Kfz.-Vermietung	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
54. Optiker, Hörgeräteakustiker, Fotografen, Inhaber von Dentallaboren, Raumausstatter, Dekorateur, Modellbauer	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
55. Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Hausmeisterservice, Garten- und Landschaftsbau, Gebäude- und Fensterreinigung	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
56. Werbebüros, Marketing, EDV-Service, Internet-Dienstleistungen, Promotion, Mediengestaltung, Webdesign	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
57. Inhaber von Druckereien und Zeitungsverlagen	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
58. Schneidereien, Änderungsschneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
59. Schlüsseldienste incl. Schuh-Schnellreparaturen	Anzahl der Arbeitskräfte	30,77 € je Arbeitskraft
<u>Vermietung und Verpachtung</u>		
60. Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Einzelhandelsunternehmen und an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	Größe der vermieteten/verpachteten Fläche	0,04 € je m ² vermietete/ verpachtete Fläche

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 19.09.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrages festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.377.900	102.700	78.000	12.402.600
ordentliche Aufwendungen	11.694.500	480.300	12.000	12.162.800
außerordentliche Erträge	6.500	0	0	6.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.459.000	102.700	78.000	11.483.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.222.900	480.300	12.000	10.691.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	174.800	0	0	174.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	739.200	0	0	739.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	555.900	0	0	555.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	910.500	0	0	910.500
Nachrichtlich:				0
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.189.700	102.700	78.000	12.214.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.872.600	480.300	12.000	12.340.900

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 6.255.000 Euro um 100.000 Euro vermindert und damit auf 6.155.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bad Sachsa, den 19.09.2017

Dr. Axel Hartmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 09.11.2017 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.12.2017 bis zum 12.12.2017 im Rathaus, Zimmer 5, Bismarckstraße 1, Bad Sachsa, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Sachsa, 22.11.2017

Bekanntmachung

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan und die Begründung können

Ort: im Ordnungs- und Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3,
37441 Bad Sachsa

in der Zeit: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

sowie auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“ - Ortsrecht (Bebauungspläne) von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

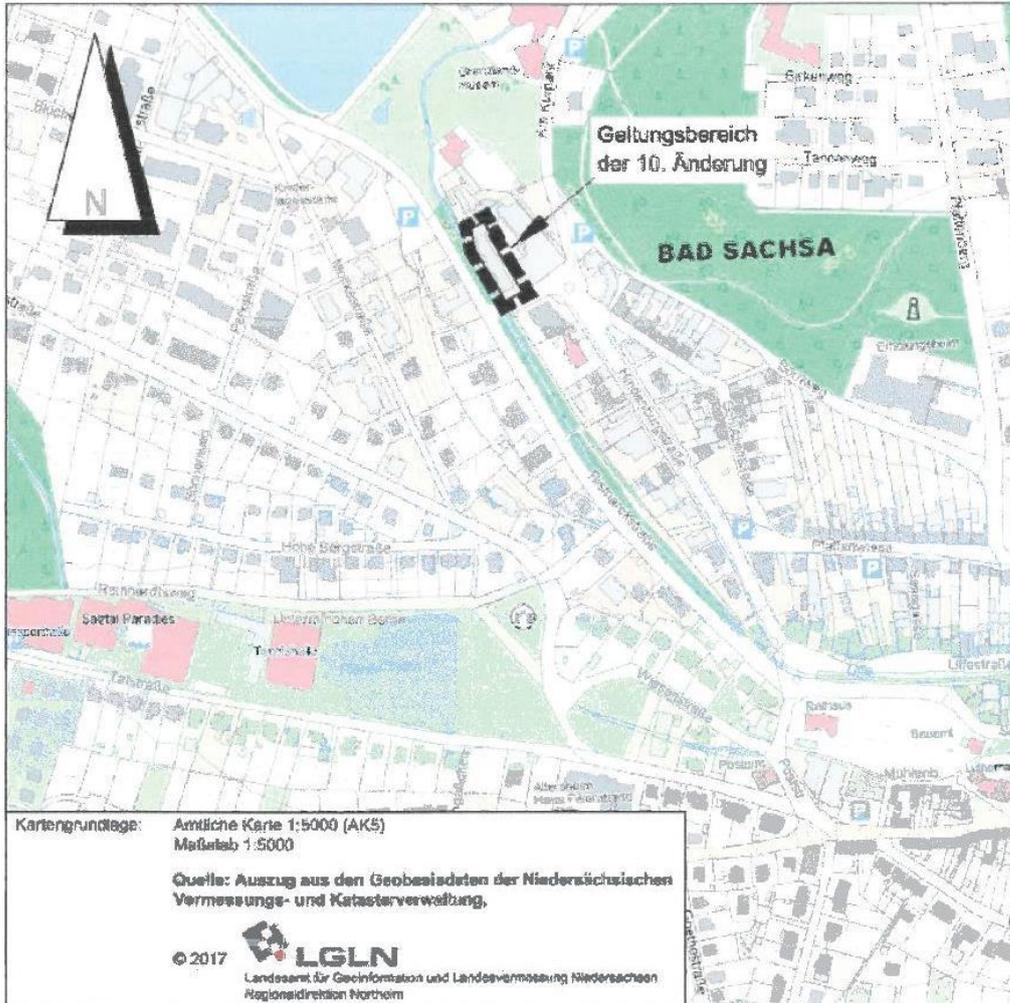
Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hartmann', written in a cursive style.

(Dr. Hartmann)

10. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Hindenburgstraße“



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 27A „Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstraße“

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 27A „Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstraße“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt und der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa zugestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27A „Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstraße“ ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 27A „Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstraße“ in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan, die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und die Begründungen können

Ort: im Ordnungs- und Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3,
37441 Bad Sachsa

in der Zeit: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

sowie auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“ - Ortsrecht (Bebauungspläne) von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

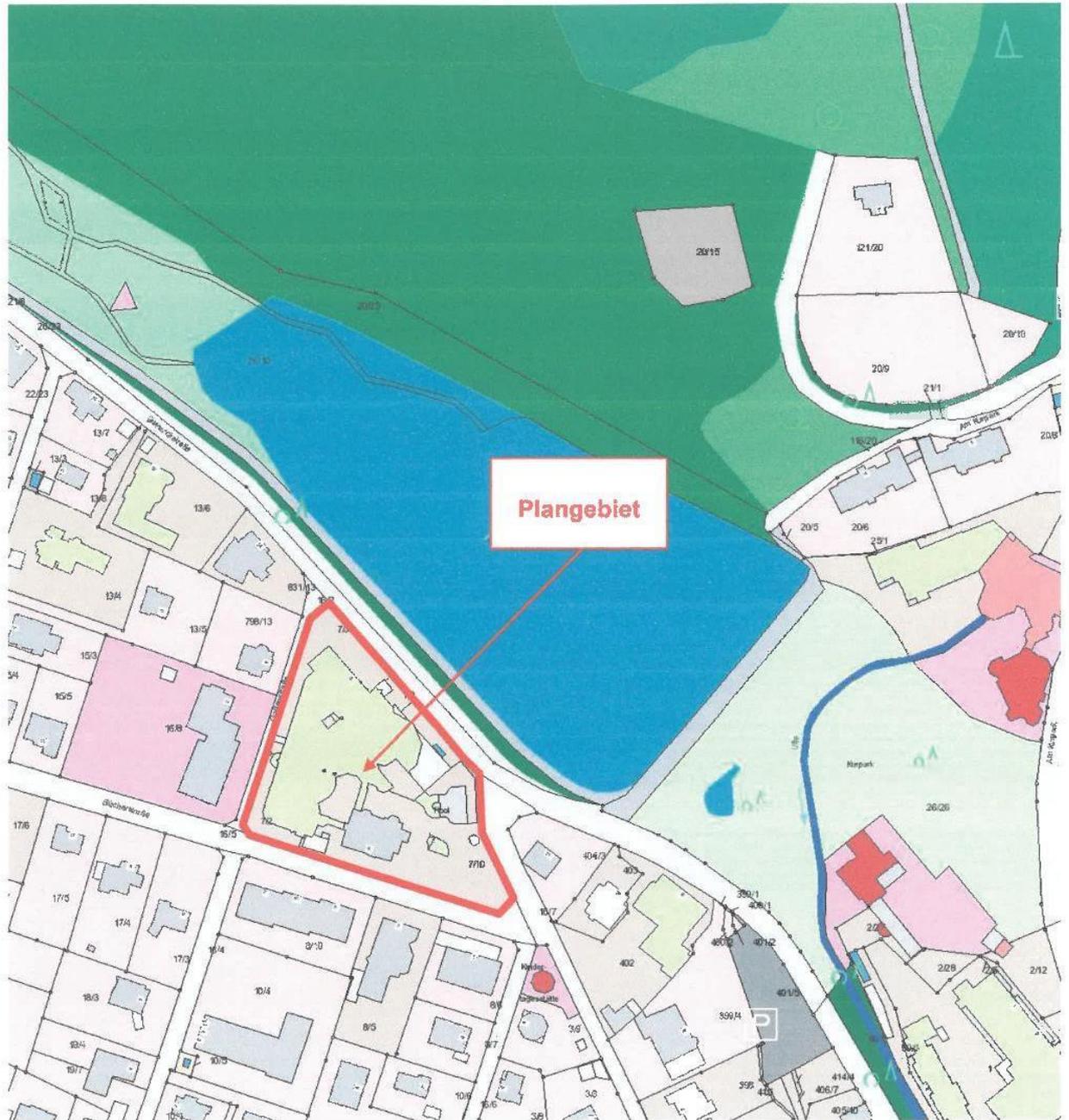
Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hartmann', written in a cursive style.

(Dr. Hartmann)

Bebauungsplan Nr. 27A „Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstraße“



**1. Änderungssatzung
der
Stadt Dransfeld
über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Altstadt“**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dransfeld in seiner Sitzung am 01.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Teilaufhebung**

Die Örtlichen Bauvorschriften „Altstadt“ Stadt Dransfeld werden in § 2 „Dach, Dachform, Dacheindeckung und Dachteile“ wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 wird Satz 4 um folgenden Inhalt ergänzt: ...“und die Barteröder Straße, im Abschnitt zwischen der Langen Straße (B3) und dem Schinderweg.“

(2) In Absatz 2 wird Satz 6 um folgenden Inhalt ergänzt: ...“und die Barteröder Straße, im Abschnitt zwischen der Langen Straße (B3) und dem Schinderweg.“

**§ 2
Verfahren**

Die Teilaufhebung ist gem. § 162 Abs. 2 BauGB als Satzung zu beschließen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Dransfeld, 27.11.2017

Der Bürgermeister

Gez. Carsten Rehbein

Beglaubigt:
Im Auftrag


Dirk Aue

Stadt Dransfeld



Der Stadtdirektor

Gez. Mathias Eilers

Beglaubigte Abschrift

STADT DRANSFELD
Landkreis Göttingen
Regierungsbezirk Braunschweig

Örtliche Bauvorschriften

„Altstadt“

Stadt Dransfeld

gem. §§ 56 und 97 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

- zur städtebaulichen Ordnung und Gestaltung der typischen Altstadtlage (historisch gewachsene Altstadt von Dransfeld), die mit ihren regionaltypischen Gebäude- und Freiraumstrukturen von baugeschichtlicher, kultureller und städtebaulicher Bedeutung ist
- zur Umsetzung der Ziele der Vorbereitende Untersuchungen aus dem Jahre Juni 2001 zur Altstadtsanierung der Stadt Dransfeld

1. Änderungssatzung

Änderung der Örtlichen Bauvorschrift in § 2 „Dach, Dachform, Dacheindeckung und Dachteile“, Absatz 1 und 2; inhaltliche Ergänzung.

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dransfeld in seiner Sitzung am 24.11.2003 die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Altstadt Dransfeld“ beschlossen.

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.05.2003 dem Entwurf der örtlichen Bauvorschrift zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.05.2003 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf und die Begründung haben vom 05.06.2003 bis 04.07.2003 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dransfeld, 10.09.2003

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L S

Gez.: Kurt Steckel

Der Rat der Stadt hat die örtliche Bauvorschrift nach Prüfung der Anregungen in seiner Sitzung am 24.11.2003 gemäß § 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Dransfeld, 25.11.2003

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L S

Gez.: Kurt Steckel

Der Satzungsbeschluss des Rates ist am 01.11.2007 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die örtliche Bauvorschrift ist damit am 01.11.2007 rechtsverbindlich geworden.

Dransfeld, 03.11.2007

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L S

Gez.: Kurt Steckel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Dransfeld, 03.11.2008

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

L S

Gez.: Kurt Steckel

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Satzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Dransfeld,

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften „Altstadt“ umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 bzw. Karte zur Sanierungsgebiets-Festlegung im Maßstab 1:1000.

Im Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift „Altstadt“ liegt auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 049 „Schinderweg“. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 049 „Schinderweg“ gelten somit sowohl weiterhin die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 049 „Schinderweg“ als auch die örtlichen Bauvorschriften „Altstadt“.

Weitere örtliche Bauvorschriften können in Bebauungsplänen getroffen werden. Festsetzungen in Bebauungsplänen gehen dieser Satzung vor.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift besteht aus 11 Paragraphen und regelt die Gestaltung

- der Dächer hinsichtlich Dachformen, Dacheindeckungen, Dachaufbauten und Dachteilen
- der Fassaden hinsichtlich Materialien, Ausführungen, Farben
- der Fachwerkbauten hinsichtlich des Holzfachwerks, der Gefache, der Behänge und Details
- der Fenster, Türen und Tore
- der Treppen, Einfriedungen und Mäuern
- der Antennen
- der Werbeanlagen.

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für alle genehmigungsbedürftigen Vorhaben gem. § 68 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) einschließlich der ansonsten baugenehmigungsfreien Vorhaben gem. § 69 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), die in dieser Satzung geregelt sind.

Diese örtliche Bauvorschrift gilt bei jeglichen baulichen Maßnahmen, also bei Neu- und Wiederaufbauten, Instandsetzungen, Modernisierungen, Umbauten und Erweiterungen von baulichen Anlagen aller Art.

Der Bestandsschutz bleibt von dieser örtlichen Bauvorschrift unberührt.

(3) Sonstige allgemeine Hinweise:

Unter öffentlichen Verkehrsflächen sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsanlagen zu verstehen, die das Landesstraßengesetz und das Fernstraßengesetz definieren.

Andere Regelungen und Gesetze, z. B. Denkmalschutzgesetz, Baurecht, Bebauungspläne als Ortssatzung etc. bleiben von dieser örtlichen Bauvorschrift unberührt. In z.B. Bebauungsplänen, die auch Teile des Geltungsbereiches dieser Örtlichen Bauvorschrift „Altstadt“ betreffen, können zusätzliche, ergänzende oder modifizierende Festsetzungen auch als Örtliche Bauvorschriften beschlossen werden.

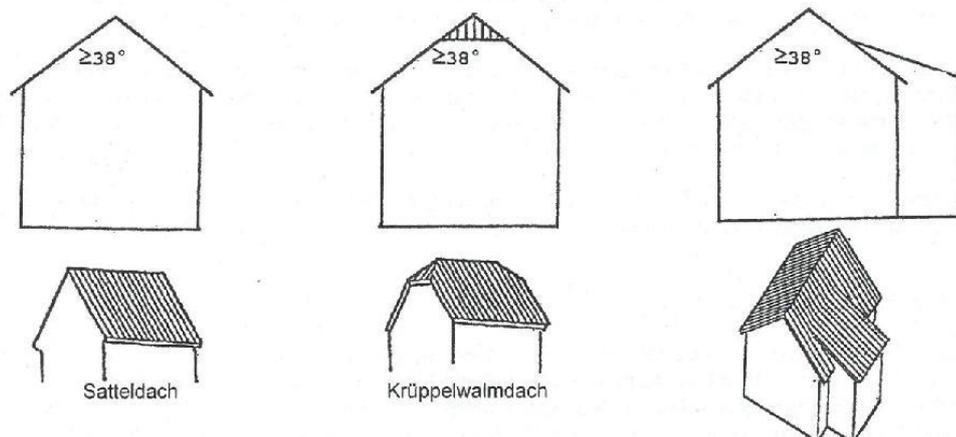
Bei Maßnahmen an denkmalgeschützten Einzelgebäuden oder Gruppen baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist das Denkmalschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vorrangig und maßgebend. Weitergehende bzw. von dieser Satzung abweichende Anforderungen sind bei denkmalgeschützten Gebäuden möglich und zu beachten - hierzu ist bei jeder Maßnahme innen und außen die Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zwingend.

Für Baumaßnahmen in der Umgebung von Baudenkmalen nach § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sind weitergehende bzw. von der Satzung abweichende Anforderungen möglich und es muss eine denkmalrechtliche Genehmigung eingeholt werden.

Zu einzelnen Paragraphen dieser örtlichen Bauvorschrift sind zeichnerische Darstellungen aufgeführt. Diese zeichnerischen Darstellungen und Erläuterungen sind Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift.

§ 2 Dach, Dachform, Dacheindeckung und Dachteile

(1) Als Dachform für **Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäude** sind nur **Satteldächer, Walm-, Mansard- und Krüppelwalmdächer** nicht unter 38° zulässig. **An- bzw. Abschleppungen** in die Dachflächen sind möglich. **Asymmetrische Dachformen** sind bei **Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäuden** unzulässig; die jeweils gegenüberliegenden Dachflächen sind mit gleicher Dachneigung auszubilden. Dieser Absatz gilt nicht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 049 „Schinderweg“ **und die Barteröder Straße, im Abschnitt zwischen der Langen Straße (B 3) und dem Schinderweg.**



Abbildungen zu § 2 : Links Darstellung Satteldachform; Mitte: Darstellung Krüppelwalmdachform; Rechts Beispiel angeschlepptes Pultdach in Dachfläche des Hauptbaukörpers. Unten Beispiele von Dachformen für Walmdach-, Mansarddach- oder Pultdachform.



(2) **Neben- und Wirtschaftsgebäude sowie sonstige Gebäude** sind zulässig mit **Sattel-, Walm-, Mansard- und Krüppelwalmdächern** oder mit **Pultdächern**. Bei diesen vorgenannten Gebäuden müssen Sattel- und Krüppelwalmdächer mindestens 30° , Walm-, Mansard- und Pultdächer mindestens 18° Dachneigung erhalten. Kombinationen der genannten Dachformen sind möglich. An- bzw. Abschleppungen in die Dachflächen sind wie unter § 2 (1) möglich. Die vorgenannten Festlegungen gelten nur für Flächen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind bzw. nicht für die rückwärtigen Bereiche hinter der straßenbegleitenden Bebauung. Dieser Absatz gilt nicht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 049 „Schinderweg“ **und die Barteröder Straße, im Abschnitt zwischen der Langen Straße (B 3) und dem Schinderweg.**

(3) Die **Dacheindeckung** ist nur in **roten Farbtönen** der Farbreihen ROT der RAL Farbtonkarte 840 HR zulässig; und zwar RAL 2001 (Rotorange), RAL 2002 (Blutorange), RAL 2004 (Reinorange), RAL 2008 (Hellrotorange), RAL 3000 (Feuerrot), RAL 3002 (Karminrot), RAL 3003 (Rubinrot), RAL 3004 (Purpurrot), RAL 3009 (Oxidrot), RAL 3013 (Tomatenrot), RAL 3016 (Korallenrot) und Mischungen der genannten Farbtöne. (Hinweis: Die Farbkarte ist im Bauamt der Stadt Dransfeld einsehbar.)

Bei **Wohn-, Geschäfts- und Bürogebäuden** sind zudem nur **Tonziegel oder Betondachsteine** zulässig. Die Größe der Ziegel bzw. Betondachsteine darf pro Seitenlänge in der Ziegeldeckfläche (**Ansichtsfäche**) **max. 40 cm** betragen.

Glasierte und glänzende Eindeckungsmaterialien sind unzulässig.

(4) Von den Festlegungen unter § 2 (1) und § 2 (2) sowie § 2 (3) kann abgewichen werden bei sog. **Carports** aus hölzernen Konstruktionen und **Garagen**, wenn diese jeweils an die Grenze gebaut werden dürfen oder diese nicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

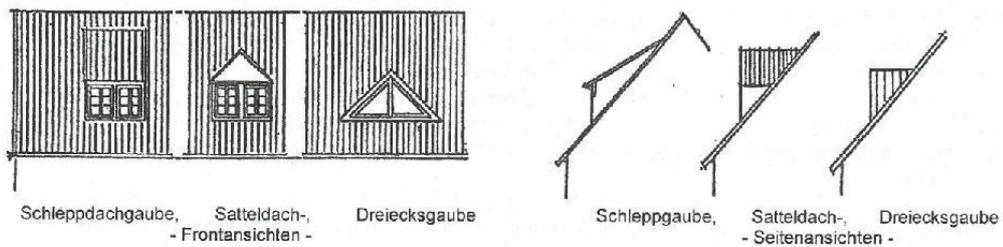
(5) Abweichend von § 2 (3) sind **Glas** für schräge Dachflächen von Wintergärten und Vorbauten, **Dachflächenfenster** und **Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen** zulässig.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind entlang der angrenzenden öffentlichen Straßenräume der Alten Marktstraße, Bachstraße, Bahnhofstraße, Gerlandstraße, Immenstraße, Johannes-Jeep-Straße, Kirchstraße, Langen Straße, Nordstraße, Poststraße, Teichstraße, Zehntstraße nur bis zu 30% Fläche der zugehörigen Dachfläche zulässig. Die konstruktiven Rahmenteile und Einfassungen von Sonnenkollektoren haben sich der Farbe der umgebenden Dachfläche anzupassen.

Abweichend von § 2 (3) sind **Grasdächer** zulässig, jedoch nicht entlang der angrenzenden öffentlichen Straßenräume der Alten Marktstraße, Bachstraße, Bahnhofstraße, Gerlandstraße, Immenstraße, Johannes-Jeep-Straße, Kirchstraße, Langen Straße, Nordstraße, Poststraße, Teichstraße, Zehntstraße.

Bei Grasdächern kann die zulässige Dachneigung um 8° unterschritten werden.

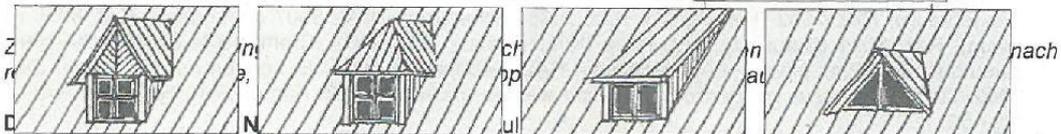
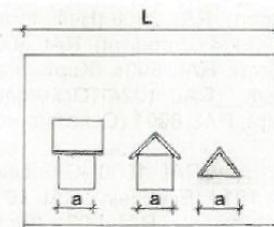
(6) **Gauben** sind nur als **Schlepp- und/oder beidseitig gleichgeneigte Satteldach- und/oder Dreiecksgauben und/oder Walmdachgauben** zulässig. Bei **Walmdachgauben** sind die **Gaubenwangen** nur als **senkrechte Gaubenwangen** zulässig.



Die Breite aller Dachgaubenfronten auf einer Dachflächenseite darf höchstens 60 % der Trauflänge der jeweils zugehörigen Dachflächenseite betragen. Die zeichnerische Darstellung zu § 2.6 ist Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift.

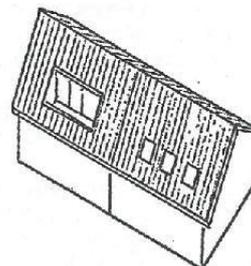
Zeichnerische Darstellung zu § 2.6:
Ansichtszeichnungen von Dachgauben-Beispielen >

Die Breiten a aller Dachgaubenfronten dürfen zusammen max. 60 % der Trauflänge L betragen. Dachüberstände der Gauben werden nicht mitgemessen.



Dachflächenfenster sind je Dachseite in einer Länge von maximal ein Drittel der Firstlänge möglich, wobei ein Dachfenster im Lichten nicht breiter als 1,0 m und im Lichten nicht höher als 1,60 m sein darf.

Abbildungen zu § 2 (6): Darstellung linke Gebäudehälfte mit Dacheinschnitt (sog. Negativgaube), die unzulässig sind, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar bzw. sichtbar sind. Darstellung rechte Gebäudehälfte mit Dachflächenfenstern. Diese sind je Dachseite in einer Länge von maximal ein Drittel der Firstlänge möglich, wobei ein Dachfenster im Lichten nicht breiter als 1,0 m und im Lichten nicht höher als 1,60 m sein darf.



§ 2 Abs. 6 gilt nur für Dachflächen entlang der angrenzenden öffentlichen Straßenräume der Alten Marktstraße, Bachstraße, Bahnhofstraße, Gerlandstraße, Immenstraße, Johannes-Jeep-Straße, Kirchstraße, Langen Straße, Nordstraße, Poststraße, Teichstraße, Zehntstraße.

§ 3 Fassaden

§ 3 gilt nur für Flächen entlang der angrenzenden öffentlichen Straßenräume der Alten Marktstraße, Bachstraße, Bahnhofstraße, Gerlandstraße, Immenstraße, Johannes-Jeep-Straße, Kirchstraße, Langen Straße, Nordstraße, Poststraße, Teichstraße, Zehntstraße.

(1) Fassadenoberflächen sind nur in folgenden Materialien und Ausführungen zulässig:

- **Holz**, in Farbtönen wie unter § 3 (2) zu Holzfarbtönen aufgeführt oder geölt
- **Holzfachwerk** mit Balken in Farbtönen wie unter § 3 (2) zu Balkenfarbtönen aufgeführt oder geölt
- **Sichtmauerwerk** in rot bis rotbraunen und ockergelben Farbtönen wie unter § 3 (2) aufgeführt
- **Putz**, in Farbtönen wie unter § 3 (2) zu Putzfarbtönen aufgeführt
- **rote Tonziegel, rote Betondachsteine oder rote (Faser-)Zementplatten** bis zu einer max. Größe von 40 cm Ansichtsfläche je Plattenseite; Farbtöne wie unter § 3 (2) aufgeführt
- **Naturschiefer- bzw. Kunstschieferplatten** in grauen Farbtönen; Farbtöne wie unter § 3 (2) aufgeführt

Die vorgenannten Materialien und Ausführungen können untereinander kombiniert werden.

(2) Folgende Farbreihen der RAL-Farbkarte 840 HR gelten für die unter § 3 (1) genannten Farbtöne:

Rot bis rotbraun für Sichtmauerwerk: RAL 2001 (Rotorange), RAL 2002 (Blutorange), RAL 2004 (Reinorange), RAL 2008 (Hellrotorange), RAL 3000 (Feuerrot), RAL 3002 (Karminrot), RAL 3003 (Rubinrot), RAL 3004 (Purpurrot), RAL 3009 (Oxidrot), RAL 3011 (Braunrot), RAL 3013 (Tomatenrot), RAL 3016 (Korallenrot), RAL 8004 (Kupferbraun) und Mischungen der genannten Farbtöne. **Ockergelb für Sichtmauerwerk:** RAL 1024 (Ockergelb), RAL 1021 (Kadmiumgelb), RAL 1032 (Ginstergelb), RAL 1002 (Sandgelb), RAL 8001 (Ockerbraun) und Mischungen der genannten Farbtöne.

Putzfarbtöne: RAL 1000 (Grünbeige), RAL 1001 (Beige), RAL 1002 (Sandgelb), RAL 1011 (Braunbeige), RAL 1014 (Elfenbein), RAL 1015 (Hellelfenbein), RAL 3014 (Altrosa), RAL 6011 (Resedagrün), RAL 6013 (Schilfgrün), RAL 6021 (Blassgrün), RAL 8000 (Grünbraun), RAL 8001 (Ockerbraun), RAL 8024 (Beigebraun), RAL 7032 (Kieselgrau), RAL 7038 (Achatgrau), RAL 8007 (Rehbraun), RAL 8008 (Olivbraun), RAL 3011 (Braunrot), RAL 8004 (Kupferbraun), RAL 9001 (Cremeweiß) und Mischungen der genannten Farbtöne jeweils im zugehörigen RAL-Farbbereich (d.h. z.B. können nur Farben im Bereich 8000, 8001, 8024 usw. miteinander gemischt werden, nicht aber z.B. Farben RAL 8004 mit RAL 1000 oder 6011).

Rot für Tonziegel, Betondachsteine und (Faser-)Zementplatten: RAL 2001 (Rotorange), RAL 2002 (Blutorange), RAL 2004 (Reinorange), RAL 2008 (Hellrotorange), RAL 3000 (Feuerrot), RAL 3002 (Karminrot), RAL 3003 (Rubinrot), RAL 3004 (Purpurrot), RAL 3009 (Oxidrot), RAL 3013 (Tomatenrot), RAL 3016 (Korallenrot) und Mischungen der genannten Farbtöne.

Holz- und Balkenfarbtöne: RAL 8000 (Grünbraun), RAL 8001 (Ockerbraun), RAL 8024 (Beigebraun), RAL 7032 (Kieselgrau), RAL 7038 (Achatgrau), RAL 8007 (Rehbraun), RAL 8008 (Olivbraun), RAL 8014 (Sepiabraun), RAL 8015 (Kastanienbraun), RAL 8016 (Mahagonibraun), RAL 8017 (Schokoladenbraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 8012 (Rotbraun), RAL 5008 (Graublau), RAL

5004 (Schwarzblau), RAL 6012 (Schwarzgrün), RAL 6009 (Tannengrün) und Mischungen der genannten Farbtöne jeweils im zugehörigen RAL-Farbbereich (d.h. z.B. können nur Farben im Bereich 8000, 8001, 8024 usw. miteinander gemischt werden, nicht aber z.B. Farben RAL 8004 mit RAL 1000 oder 6011).

Grau für Kunstschiefer: RAL 7016 (Anthrazit), RAL 7021 (Schwarzgrau) und Mischungen der genannten Farbtöne.

(Hinweis: Die Farbkarte ist im Bauamt der Stadt Dransfeld einsehbar.)

(3) **Sockel** können auch in Naturstein (Kalk- oder Sandstein) ausgeführt werden.

(4) Die unter §§ 3 (1) und 3 (2) genannten Festsetzungen gelten nicht für Wintergärten, Glasanbauten, Eingangsvorbauten und Erker.

(5) **Grelle, glatte und glänzende Oberflächen** (wie z.B. glasierte Fliesen und Platten) und Farbwirkungen sind ebenso wie auch Imitate aus andersartigen Baustoffen wie z.B. Bitumen, Kunststoff oder Blech unzulässig.

§ 4 Fachwerk

(1) **Sichtbare Gefache** von Fachwerkgebäuden sind in rotem bis rotbraunem bzw. ockergelbem Ziegelsichtmauerwerk auszuführen bzw. mit einem glatten, feinrauhem Putz (kein Strukturputz) zu versehen. Es gelten hierbei die unter § 3 (2) für Sichtmauerwerk und Putz aufgeführten Farbtöne.

Bei Ziegelsichtmauerwerk sind in den Gefachen folgende Formate zulässig: Nach DIN 105 Normalformat NF mit L = 24 cm, B = 11,5 cm und H = 7,1 cm sowie Reichsformat mit L = 25 cm, B = 12 cm und H = 6,5 cm.

(2) **Fachwerkgebäude** dürfen nur mit folgenden Materialien **behängt** werden:

- **Holz**, in Farbtönen wie unter § 3 (2) zu Holzfarbtönen aufgeführt, als senkrecht an die Fassade angebrachte Bretter
- **rote Tonziegel, rote Betondachsteine** oder bei Wirtschafts- und Nebengebäuden auch rote (Faser-) Zementplatten, höchstens bis zu einer max. Größe von 40 cm je Plattenseite (Ansichtsfläche) gem. Farbtönen unter § 3 (2)
- **Naturschiefer- bzw. Kunstschieferplatten** in grauen Farbtönen gem. Farbtönen unter § 3 (2).

Dieser Absatz gilt nicht für Flächen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.

(Hinweis: Nach derzeit gültiger NBauO ist das Behängen von Sichtfachwerk baugenehmigungspflichtig.)

(3) Zum Einbau von Fenstern dürfen die bestehenden Ständerabstände nicht verändert und auch keine Streben entfernt werden. Der Rückbau auf originale Ständerabstände ist zulässig.

(4) Außenliegende **Rollläden und Glasbausteine** sind an Fachwerkgebäuden unzulässig.

(5) Abweichend zu § 3 Abs. 2 sind auch weiße Gefachränder bis zu 6 cm Breite bei verputzten Gefachen zulässig. Es gelten hierbei die unter § 5 (3) aufgeführten Farbtöne.

(6) Die Absätze § 4 (1) bis (5) gelten nicht für Fachwerk- oder Holzskelettbauten, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung errichtet werden bzw. worden sind; sie gelten nur entlang der angrenzenden öffentlichen Straßenräume der Alten Marktstraße, Bachstraße, Bahnhofstraße, Gerlandstraße, Immenstraße, Johannes-Jeep-Straße, Kirchstraße, Langen Straße, Nordstraße, Poststraße, Teichstraße, Zehntstraße.

§ 5 Fenster, Türen und Tore

(1) Fenster, Türen und Tore dürfen **nicht metallfarben** sein. Für Schaufensteranlagen sind auch Metallkonstruktionen mit Eisenglimmeroberfläche und Schmiedelack zulässig.

(2) **Fenster** müssen grundsätzlich **stehende Fensterformate** aufweisen. Das Verhältnis Höhe zu Breite muß mindestens 5:4 betragen. Gekuppelte Fenster (d.h. zwei Einzelfenster, die durch ein mind. 8 cm breites Setzholz bzw. durch einen mind. 10 cm breiten Pfeiler getrennt sind) sind möglich.

(3) Für **Fenster in bestehenden Fachwerkgebäuden** gelten folgende Festsetzungen: Jedes Fenster ab einer lichten Öffnungsgröße bzw. Scheibengröße bei feststehenden Fenstern von 0,30 m² muß mindestens eine senkrechte mittig angeordnete glasteilende und eine waagerechte Sprosse erhalten. Bei Fenstern mit lichter Öffnungsbreite unter 50 cm kann auf die senkrechte, bei lichter Öffnungshöhe unter 60 cm kann auf die waagerechte Sprosse verzichtet werden.

Fensterrahmen, -flügel und -sprossen sind **weiß** zu halten. Als Grundlage für die zulässigen Farbtöne gelten folgende RAL-Farbwerte gemäß RAL-Farbkarte 840 HR: RAL 1013 (Perlweiß), 9001 (Cremeweiß), 9002 (Grauweiß), 9003 (Signalweiß), RAL 9010 (Reinweiß), RAL 9016 (Verkehrsweiß), 9018 (Papyrusweiß) und Mischungen der genannten Farbtöne.

Fensterbekleidungen sind farbig abzusetzen.

Die Sprossen von Fenstern müssen konischen Querschnitt haben und plastisch vor die Glasflächen treten.

Dieser Absatz gilt nicht für Fachwerk- oder Holzskelettbauten, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung errichtet worden sind bzw. errichtet werden.

(4) **Türen und Tore sind bei Fachwerkgebäuden nur aus Holz und im Erscheinungsbild von Holz** zulässig, wobei Glaselemente eingebaut werden können. Dieser Absatz gilt nicht für Fachwerk- oder Holzskelettbauten, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung errichtet werden bzw. worden sind.

(5) **Schaufenster** sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie dürfen eine Breite von 3,00 m (Rohbaumaß) nicht überschreiten. Bei Schaufensterbreiten über 2,00 m ist mittig eine senkrechte konstruktive Teilung anzuordnen. Bei Schaufenstern über 2,00 m lichte Glashöhe ist eine waagerechte Unterteilung im oberen Schaufensterviertel anzuordnen.

(6) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 5 gelten nur entlang der angrenzenden öffentlichen Straßenräume der Alten Marktstraße, Bachstraße, Bahnhofstraße, Gerlandstraße, Immenstraße, Johannes-Jeep-Straße, Kirchstraße, Langen Straße, Nordstraße, Poststraße, Teichstraße, Zehntstraße.

§ 6 Einfriedungen und Mauern

(1) Treppen dürfen bei Fachwerkgebäuden in ihrer Außenansicht nur aus ortsüblichen Materialien (Naturstein, Backstein, Holz, Putz) hergestellt werden. Dies gilt nicht für Treppen, die vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Dieser Absatz gilt nicht für neuzeitliche Fachwerk- oder neuzeitliche Holzskelettbauten.

(2) Einfriedungen von Grundstücken entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur zulässig als **Lattenzäune** (Lattenbreite max. 8 cm - sog. Staketenzäune mit senkrechten Latten), **Naturstein- oder rote bis rotbraune Backsteinmauern** gem. Farbtöne unter § 3 (2), **Eisenzäune** und als **Laubhecken oder Eibenhecken**.

§ 7 Antennen

(1) Pro Gebäude ist jeweils nur eine Antenne und Parabolantenne (je ggf. als Gemeinschaftsantenne) auf von öffentlichen Straßenraum sichtbaren Flächen zulässig. Antennen sind farblich den Außenwänden bzw. Dachflächen anzupassen.

§ 8 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung oder an Sammelaufstellern der Gemeinde zulässig.

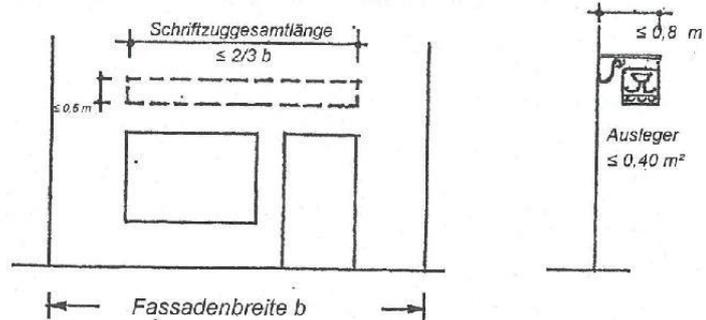
(2) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoß und bei sog. Auslegern (senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen) auf den Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses beschränkt; der Ausleger darf dabei die Brüstungshöhe, gemessen von Oberkante Rohfußboden der Erdgeschoßdecke, von 1,0 m nicht übersteigen.

(3) **Flachwerbungen** bzw. parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,40 m ausladen und eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Die Länge aller Schriftzüge oder Zeichen darf nicht mehr als 2/3 der Fassadenbreite einnehmen. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist jeweils ein Mindestabstand von 0,75 m einzuhalten.

Auf Fachwerk dürfen nur Werbeanlagen aus Einzelteilen angebracht werden, deren Höhe und Breite das Maß von 0,40 m nicht überschreiten darf. Zwischen den Einzelteilen ist mindestens ein Abstand von 12 cm zu halten. Dies gilt nicht für Fachwerk- oder Holzskelettbauten, die nach 1950 gebaut worden sind.

Nebenstehende Abbildungen zu § 8 (3) und (4):
Linke Darstellung zu Länge der Schriftzüge und Höhe der Werbeanlagen gem. § 8 (3).

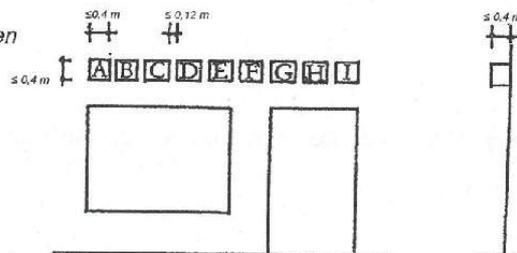
Rechte Darstellung zu Abmessungen und Abstände für nicht transparente bzw. nicht schmiedeeiserne Ausleger



Nebenstehende Abbildungen zu § 8 (3):

Linke Darstellung zu Werbeanlagen auf Fachwerk gem. § 8 (3).

Rechte Darstellung zur max. Ausladung von Flachwerbung gem. § 8 (3).



(4) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (**Ausleger**) dürfen nicht mehr als 0,80 m auskragen. Der Ausleger darf nicht größer als 0,4 m² sein. Transparente, schmiedeeiserne Ausleger dürfen bis zu max. 1,20 m auskragen und nicht größer als 0,7 m² sein. Je Geschäft ist an jeder Straßenfront nur ein Ausleger zulässig.

(5) Werbeanlagen mit Tagesleucht- und Reflexfarben sowie wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

(6) Laden- und Schaufenster dürfen durch Werbeplakate oder Werbeanlagen nur bis zu 1/4 der Glasfläche des jeweiligen Fensters beklebt bzw. verstellt werden.

§ 9 Ausnahmen oder Befreiungen

Ausnahmen oder Befreiungen von den §§ 2 bis 8 können zugelassen werden, wenn und soweit die Einhaltung der betreffenden Vorschrift zu einem Verstoß gegen sonstiges öffentliches Baurecht führen würde und keine anderen Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden sind. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die §§ 85 und 86 der NBauO verwiesen.

Von örtlichen Bauvorschriften können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die städtebaulichen, bau- gestalterischen oder ökologischen Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 91 NBauO, wer im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der § 2 bis 8 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. Ferner kann ein Rückbau der Baumaßnahme gefordert werden, die entgegen den Festsetzungen dieser örtlichen Bauvorschrift ausgeführt wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese örtlichen Bauvorschriften treten mit dem Tag ihrer öffentlichen ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Dransfeld, 25.11.2003

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

Der Bürgermeister

Gez.: Kurt Steckel

L S

gez.: Rolf Tobien

.....
Kurt Steckel

.....
Rolf Tobien

Für die Änderung in § 2 „Dach, Dachform, Dacheindeckung und Dachteile“

Dransfeld, 27.11.2017

Der Stadtdirektor

Der Bürgermeister

Gez.: Mathias Eilers

L S

gez.: Carsten Rehbein

.....
Mathias Eilers

.....
Carsten Rehbein



Begelaubigt
Im Auftrag:

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (Muster 2)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2017

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gleichen, 08.11.2017

gez. Kuhlmann (LS)
Bürgermeister

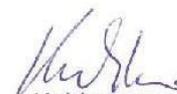
2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentliche bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und nach §119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 14.11.2017 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 04.12.2017 bis zum 12.12.2017 bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, Zimmer 313, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichen, 24.11.2017


Kuhlmann
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat am 03.05.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 032 "Wendebachau", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 032 "Wendebachau", Ortschaft Reinhausen, liegt einschließlich der Begründung und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 032 "Wendebachau", Ortschaft Reinhausen, Gemeinde Gleichen (§ 10 Abs 3 BauGB) und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes , in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

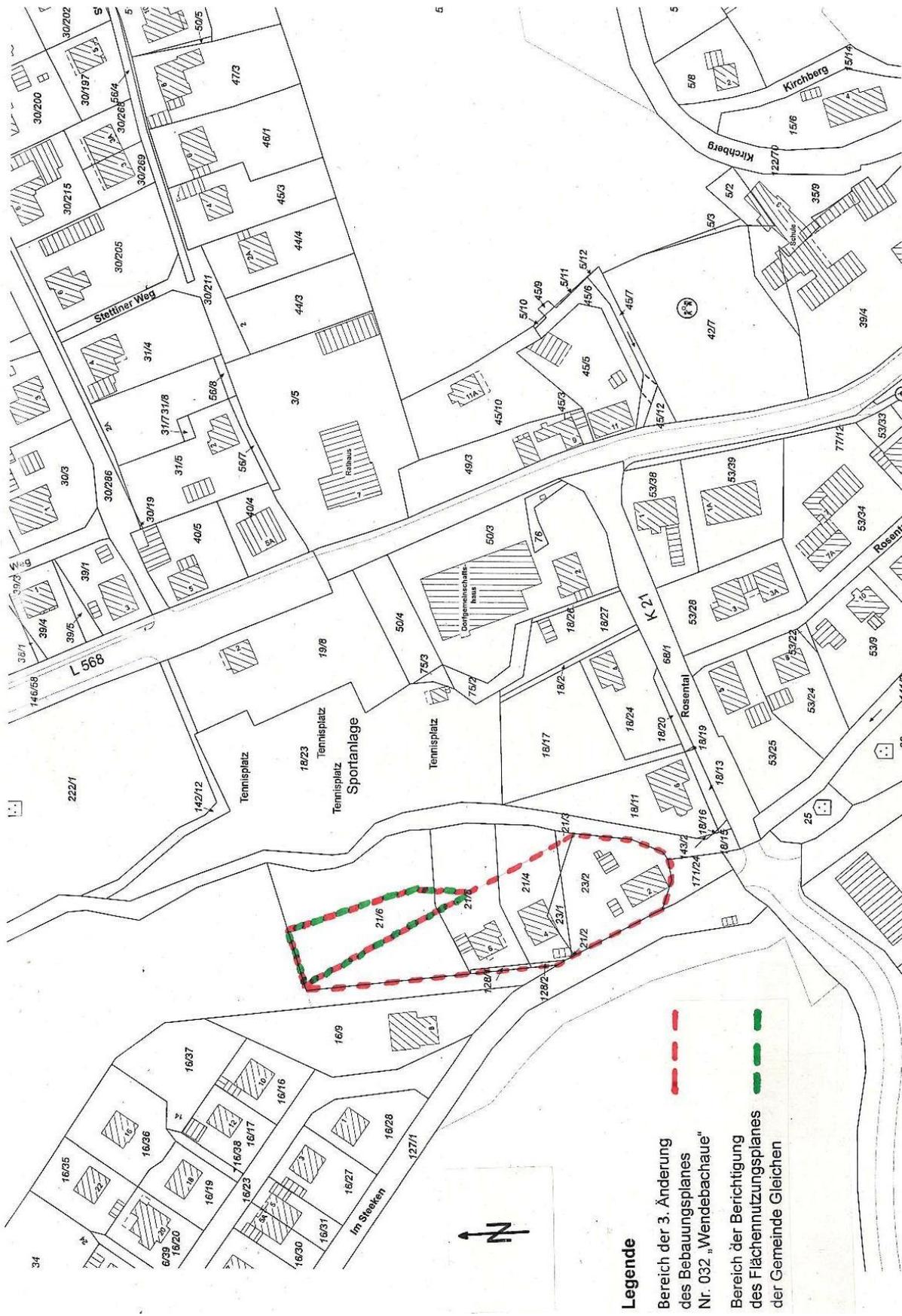
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 032 "Wendebachau", Ortschaft Reinhausen, und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen sind in den nachstehend abgedruckten Übersichtsplänen dargestellt.

Gemeinde Gleichen

Der Bürgermeister

gez. Kuhlmann



Legende

Bereich der 3. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 032 „Wendebachau“

Bereich der Berichtigung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Gleichen

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 13.12.2017, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 08) vom 22.11.2017
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25 GemHKVO
7. Überplanmäßige Ausgabe - Personalaufwendungen
8. IV. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch Kleinkläranlagen
9. Wirtschaftspläne 2018 für die Städt. Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2018
11. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
12. Neuaufnahmen von Krediten im Haushaltsjahr 2018
13. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
14. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Gemeinde Rollshausen

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Rollshausen für das Jahr 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Rollshausen hat in seiner Sitzung am 23. November 2017 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Rollshausen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr 2014 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2014 liegt in der Zeit vom

01.12.2017 bis einschließlich 19.12.2017

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Rollshausen, Hauptstr. 4, 37434 Rollshausen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rollshausen, 28.11.2017

Der Bürgermeister

gez. Claus Bode

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen

in 37079 Göttingen, Ortsteil Elliehausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen** in 37079 Göttingen, Ortsteil Elliehausen hat der Kirchenvorstand am 15. November 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung für den **Friedhof Elliehausen** beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | 1.050,00 € |
| b) Pflegeleichte Reihengrabstätte mit Namenstafel an einer Stele für 25 Jahre | 1.900,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabstelle | 1.350,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 54,00 € |
| c) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 25 Jahre je Grabstelle | 800,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 32,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre | 1.000,00 € |
| b) pflegeleichte Urnenreihengrabstätte mit Namenstafel an der Stele für 25 Jahre | 1.750,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 25 Jahre | 2.500,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 100,00 € |

**5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)**

- | | |
|--|----------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 500,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II.	Gebühren für die Bestattung:	
	Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes:	
	1. für eine Erdbestattung	500,00 €
	2. für eine Urnenbestattung	150,00 €
III.	Verwaltungsgebühren:	
	1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	85,00 €
	2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	60,00 €
IV.	entfällt	
V.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle Elliehausen und der Ev.-luth. St. Martini-Kirche Elliehausen	
	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Elliehausen anl. der Trauerfeier	250,00 €
	Gebühr für die Benutzung der Ev.-luth. St. Martini-Kirche Elliehausen anl. der Trauerfeier	300,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **4. Februar 2017** außer Kraft.

Elliehausen, den 15. November 2017

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen
Der Kirchenvorstand**

gez. Dr. Sigurd Laube

Vorsitzender

Siegel

gez. Volker Mehrrens, Pastor

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 22. November 2017

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Die Beauftragte**

gez. Klett

Klett

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeindebrief der Kirchengemeinde Elliehausen (Bekanntmachung im Gemeindebrief in vereinfachter Form)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30.11.2017 Nr. 52

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 5. Dezember 2017, 19.30 Uhr,

**findet im Sitzungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Osterode am Harz,
Eisensteinstraße 8-10, 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung**

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 28. November 2017
4. Zustimmung zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes gemäß § 9 Abs. 2 NSpG
5. Mitteilungen und Anfragen

Göttingen, 24. November 2017

Der Verbandsgeschäftsführer

Bernhard Reuter

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz in ihrer Sitzung am 28.11.2017 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes - im Folgenden „Verband“ genannt - sind der Landkreis Göttingen, die Stadt Osterode am Harz und die Stadt Bad Lauterberg im Harz.
- (2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Osterode am Harz und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Osterode am Harz (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind der Landkreis Göttingen, die Stadt Osterode am Harz und die Stadt Bad Lauterberg im Harz wie folgt beteiligt:

<i>Landkreis Göttingen</i>	<i>zu 4/9,</i>
<i>Stadt Osterode am Harz</i>	<i>zu 3/9,</i>
<i>Stadt Bad Lauterberg im Harz</i>	<i>zu 2/9.</i>

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
 - a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitgliedes ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
 - b) Sechs weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Göttingen drei, die Stadt Osterode am Harz zwei und die Stadt Bad Lauterberg im Harz eine Person(en) entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6**Aufgaben der Versammlung**

Die Versammlung beschließt über

1. Änderungen der Satzungsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzungsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögensanlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7**Sitzungen der Versammlung,
Vorsitz in der Versammlung**

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKG) wählt die Versammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Versammlung.
Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Versammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Versammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Versammlung.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8**Verbandsgeschäftsführung,**
Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 9**Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands**

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10**Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 75,- Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Aufwendungspauschale in Höhe von 150,- Euro.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 65,- Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaufschlages bis zum Höchstbetrag von 20,50 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufschlag als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,- Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaufschlag wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse Osterode am Harz an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden für die Dauer jeweils einer Wahlperiode im Wechsel von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Göttingen und der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Osterode am Harz wahrgenommen.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Göttingen

§ 17

Inkrafttreten der Verbandsordnung.

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 17. Januar 2017 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 28.11.2017

Vorsitzender der Verbandsversammlung


Ingo Fiedler



Verbandsgeschäftsführer


Bernhard Reuter